



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf

27. Juni 2025

Seite 1 von 11

Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Beteiligungsverfahren gem. §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Sie bilden eine gute Balance aus notwendiger Flexibilisierung/Beschleunigung von Planungs- und Entscheidungsprozessen, der Stärkung der Verantwortung der Planungsregionen, dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewährleistung einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

Besonders hervorzuheben ist die Zielsetzung des Entwurfs, wertvolle Flächen und Ressourcen zu sichern und zugleich den Weg für klimagerechtes Wachstum zu ebnen. Die Bezirksregierung Detmold unterstützt das Bestreben, eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen zu erreichen.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen nehme ich wie folgt Stellung:

Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die z.T. neu formulierten und wiederaufgenommenen Ausnahmen in Ziel 2-3, welche Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum ermöglichen.

Die Anwendung der Ausnahmen der LEP-Fassung 2019 hat sich in der Planungspraxis zwischen 2019 und 2024 ausdrücklich bewährt. Mit Blick auf die Siedlungsstruktur in der Planungsregion OWL tragen sie zu einer effizienten Nutzung und zum Erhalt vorhandener Infrastrukturen bei und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Kommunale und private Investitionsvorhaben konnten auf der Basis der Ausnahmen schnell und unbürokratisch ermöglicht werden.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 2 von 11

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit den Ausnahmevorschriften umgegangen sind. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Ich rege ergänzend an, dass Flüchtlingsunterkünfte zusätzlich in das Spektrum der nach Spiegelstrich 5 möglichen baulichen Anlagen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung der Kommunen aufgenommen werden. Diese Erweiterung würde den dringenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete berücksichtigen und den Planungs- bzw. Umsetzungsprozess deutlich vereinfachen und beschleunigen. Das künftige Flüchtlingsgeschehen ist nicht vorhersehbar und wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind schnelle und unbürokratische Realisierungsmöglichkeiten wesentliche Voraussetzungen dafür, Unterkunftsmöglichkeiten auf der Ebene der Kommunen und des Landes bereit zu stellen.

Kommunen sollten daher die Flexibilität erhalten, im Ausnahmefall schnell eine entsprechende Siedlungsentwicklung im festgelegten Freiraum, z.B. durch die Nachnutzung bestehender Gebäude oder die Nutzung unmittelbar an den Siedlungskern angrenzender Freiflächen, realisieren zu können. Mit Blick auf die angestrebte Integration könnte in den Erläuterungen ergänzend klargestellt werden, welche Fallgruppen die Ausnahmeregelung umfasst.

Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt die Wiederaufnahme des Ziels, das eine maßvolle Weiterentwicklung bestehender Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum ermöglicht und so einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der betroffenen Ortsteile leistet. Die Regelung unterstützt die kommunale Bauleitplanung und hat sich in der Anwendung der LEP-Fassung 2019 in der Planungspraxis zwischen 2019 und 2024 bewährt. Besonders unterstrichen wird ihr Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung bestehender Infrastrukturen. Die Ausnahmeregelung stärkt die Ortsteile und sichert bzw. fördert deren Lebendigkeit und Attraktivität.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit den Ausnahmevorschriften umgegangen sind. Die



bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 3 von 11

Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt den neu in Ziel 6.1-1 eingefügten Absatz zur Brachflächenentwicklung (Nicht-Anrechnung als Flächenreserven). Die Festlegung kann zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen, da sie auf den Abbau von Hemmnissen bei der Reaktivierung von Brachflächen abzielt. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Planungsregion OWL. Vor diesem Hintergrund wird um Prüfung gebeten, ob die Vorschrift nicht auf alle Brachflächen ausgedehnt werden kann.

Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)):

Die Bezirksregierung Detmold unterstützt ausdrücklich die Festlegung der Regelungsinhalte als Grundsatz und begrüßt, dass keine starren landesweiten oder teilregionalen Vorgaben im LEP NRW festgelegt werden. Die Intention des Grundsatzes, die eine ausgewogene Balance zwischen einem sparsamen, vorausschauenden Umgang mit der Ressource Fläche und einer bedarfsgerechten Entwicklung verfolgt, wird positiv gewertet.

Die Bezirksregierung Detmold unterstützt ausdrücklich den regionalen und kooperativen Ansatz zur Erarbeitung der im Grundsatz genannten Konzepte. Dieser Ansatz berücksichtigt die unterschiedlichen Planungskulturen und die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in den einzelnen Regionen. Er stärkt die Verantwortung der Planungsregionen und wirkt auf eine nachhaltige und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und kommunaler Familie hin.

Bei der Entwicklung der steuerungsrelevanten Datenbasis soll auf vorhandene valide Daten, wie z.B. die des Siedlungsflächenmonitorings, zurückgegriffen werden, um unnötige bürokratische Hürden und Aufwendungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch berücksichtigt werden, dass die Regionalplanung keinen bzw. nur wenig direkten Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrsflächen hat und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu diesem Bereich keine Daten vorliegen bzw. erhoben werden können.



Angeregt wird zudem, dass das Evaluationskonzept auf der Ebene des Landes gemeinsam mit den Planungsregionen erarbeitet wird. Bei der Evaluation und der Ausgestaltung der Konzepte sollte klargestellt werden, dass diese nur steuerungs- und regionalplanerisch relevante Nutzungen in den Blick nehmen.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 4 von 11

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt die Ergänzung des Grundsatzes, der eine sinnvolle Nachnutzung bereits gewerblich oder industriell geprägter Flächen fördert.

Grundsatz 6.1-10 LEP NRW (Spielräume für die Bauleitplanung):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Verankerung der „Flex-Modelle“ im LEP NRW.

Die Notwendigkeit und die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes haben sich bei der Neuauftellung des Regionalplans OWL gezeigt, bei der die regionalplanerische Standort- und Mengensteuerung erstmals entkoppelt wurden. Mit Blick auf die anzustrebende flächensparende Siedlungsentwicklung wird unterstrichen, dass die Mengensteuerung durch die textlich festgelegten Flächenkontingente auch bei Anwendung der „Flex-Modelle“ nach wie vor konsequent Anwendung findet.

Die regionalplanerische Steuerung und Flexibilisierung bei der Standortentwicklung können auf dieser Grundlage in eine gute Balance gebracht werden, ohne dass es zu einer ungesteuerten oder verstärkten Flächeninanspruchnahme für Siedlungsnutzungen kommt.

Die Ausgestaltung des Grundsatzes trägt den unterschiedlichen Planungskulturen und Herausforderungen in den einzelnen Planungsregionen Rechnung. Die „Flex-Modelle“ tragen dazu bei, Planungsprozesse effizienter zu gestalten, Regionalplanänderungsverfahren zu verringern, bürokratische Hürden abzubauen, Bauland schneller zu mobilisieren, kommunale Handlungsspielräume zu vergrößern, Bodenpreisentwicklungen zu dämpfen und Investitionen zu fördern.

Ziel 6.5-2 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt die Klarstellung des Ziels sowie die Ergänzung der zugehörigen Erläuterungen, die sich auf die aktuelle Rechtsprechung stützen (sog. Euskirchen-Urteil vom 21. April 2023).

Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren:

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich den neuen Grundsatz. Gerade mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels gewinnen der Hochwasserschutz und die Berücksichtigung von Hochwassergefahren deutlich an Relevanz.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist den Belangen des Hochwasserschutzes entsprechend den Inhalten des neuen Grundsatzes bereits Rechnung getragen worden.

Ziel 7.2-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten BSN vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Die Neuformulierung der Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) bzw. Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Ziel 7.2-3 wird durch mich ausdrücklich begrüßt.

Die Ausnahmeregelungen beziehen sich nun nicht mehr auf die GSN, sondern direkt auf die BSN. Diese neue Systematik wird von mir positiv bewertet. Sie dient der Vereinheitlichung von Verfahren und bietet Gewähr für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise.

Die Ausnahmen sind nur auf wenige Planungen und Maßnahmen begrenzt. Dies trägt der herausragenden Bedeutung der BSN für den regionalen Biotopverbund Rechnung. Diese Ausnahmeregelungen sind praxisorientiert. Gerade bei linienhaften Infrastrukturanlagen ist eine Inanspruchnahme von BSN auch unter Berücksichtigung von Alternativtrassen oft nicht zu vermeiden. Gerade der Ausbau der Energieversorgungsleitungen ist für das Gelingen der Energiewende von herausragender Bedeutung.

Auch der Regionalplan OWL sieht bereits vergleichbare Ausnahmeregelungen für Energieversorgungsleitungen vor. Darüber hinaus enthält der Regionalplan OWL regionsspezifisch weitere Ausnahmen, die sich auf bestimmte Arten von Freiflächen-Solarenergieanlagen oder auf die Funktionssicherung öffentlicher Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG beziehen. Gerade mit Blick auf die enge Verzahnung von LEP NRW, Regionalplanung und Landschaftsplanung ist es erforderlich, den nachgeordneten Planungsebenen Gestaltungsspielräume für sachgerechte Lösungen offen zu halten.

Daher wäre es zielführend, wenn die Ausnahmeregelungen des LEP NRW einen übergeordneten Rahmen bilden würden, der auf der Ebene



der Regionalplanung ergänzt und konkretisiert werden kann. Hierdurch kann regionalen Anforderungen flexibel Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass die Regionalpläne in einem aufwendigen Zielabweichungs- oder Änderungsverfahren an die Ausnahmeregelungen des LEP NRW angepasst werden müssen.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 6 von 11

Ich rege an, die Festlegungen bzw. die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmeregelungen auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt/konkretisiert werden können. Alternativ sollte geprüft werden, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung eignen und entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.

Insgesamt werden die Änderungen begrüßt. Sie dienen der Verfahrensbeschleunigung, sind praxisorientiert und gewährleisten eine landesweit einheitliche Vorgehensweise. Durch die klar definierten Ausnahmeregelungen wird die Inanspruchnahme der BSN begrenzt. Dies trägt der Bedeutung der BSN als Kernräume des Biotopverbundes und damit der Erhaltung der Biodiversität Rechnung.

Grundsatz 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung):

Mit Blick auf die unterschiedlichen Waldflächenanteile in den Regionen ist es für die Sicherung und Entwicklung des Waldes von herausragender Bedeutung, dass für die Regionalplanung ein angemessener Planungsspielraum verbleibt, um so regionsspezifisch die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche an den Wald zu einem Ausgleich zu bringen. Ich rege an, in den Erläuterungen des LEP NRW auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Ferner rege ich an, in den Erläuterungen zum Grundsatz 7.3-1 LEP NRW den Hinweis aufzunehmen, dass Waldflächen, die in den Regionalplänen als Waldbereiche festgelegt sind, Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen haben und damit der Schutz der regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche über den allgemeinen Schutz des Grundsatzes 7.3-1 LEP NRW hinausgeht.

Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Festlegung von Waldbereichen in den Regionalplänen):

Bereiche, die perspektivisch als Wald entwickelt werden sollen (Waldentwicklungsgebiete), werden im Regionalplan OWL aus rechtlichen Erwägungen und praktischen Erfahrungen nicht festgelegt. Entsprechend der Empfehlungen des forstlichen Fachbeitrags werden im Regionalplan OWL zur Neuaufforstung/Waldvermehrung textliche Festlegungen im Grundsatz F 25 (Waldvermehrung) getroffen. Demnach soll vorrangig in



waldarmen Kommunen des Planungsraums eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden.

Die Aufgabe, Flächen zu verorten, in denen vorrangig Wald entwickelt werden soll, wird durch den Regionalplan OWL auf die Landschaftsplanung verlagert. Auf dieser Planungsebene können in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW und der Landwirtschaftskammer NRW sachgerecht geeignete Flächen unter Abwägung als Belange ermittelt und lokalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich, dass für die Ebene der Regionalplanung keine Verpflichtung besteht, „Waldentwicklungsgebiete“ zu verorten und zeichnerisch festzulegen.

Ziel 7.3-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen)

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan OWL festgelegten Waldbereiche vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen wird auf die Darlegungen zum Ziel 7.2-3 LEP NRW verwiesen.

Grundsatz 7.3-4 LEP NRW (Alternativenprüfung Betriebserweiterungen)

Im Sinne der einheitlichen Anwendung rege ich an, den Grundsatz 7.3-4 LEP NRW dahingehend zu ergänzen, dass für alle im Ziel 7.3-3 LEP NRW genannten und angeregten Ausnahmetatbestände eine Alternativenprüfung festgelegt wird.

Die Klarstellung trägt dazu bei, die rechtlich gebotene Prüfung zumutbarer Standortalternativen auch außerhalb des Zielteils abzusichern. Eine solche Regelung stärkt die fachliche Qualität der Abwägung und ermöglicht eine transparente Handhabung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen.

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte)

Die Bezirksregierung Detmold regt an, den gestrichenen Absatz im Grundsatz 7.5-2 LEP NRW beizubehalten. Ergänzend sollte in den Erläuterungen der Hinweis aufgenommen werden, dass die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Kernräume gesichert werden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass auch außerhalb der Kernräume wertvolle Flächen liegen können.

Die Erfahrungen in der Planungsregion OWL belegen, dass auch außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft liegen können.



Grundsatz 7.5-3 LEP NRW (Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume):

Die Aufnahme des Grundsatzes wird ausdrücklich begrüßt.

In der Planungsregion OWL erfolgte bereits im Jahr 2008 im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn – Höxter die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen. Im Regionalplan OWL sind auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags für die gesamte Planungsregion entsprechende Festlegungen getroffen worden.

Für die Planungsregion OWL kann festgestellt werden, dass sich die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume bewährt hat. Gerade mit Blick auf konkurrierende Raumnutzungen und die Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftliche Nutzung ist die Sicherung agrarstrukturell besonders geeigneter Flächen - sowie im Besonderen ertragsstarker und klimaresilienter Böden - eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung):

Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold wirft die redaktionelle Ergänzung des Grundsatzes die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und den Angeboten des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen auf. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, sind die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Probleme unklar.

Vor diesem Hintergrund rege ich die Streichung der redaktionellen Ergänzungen an.

Grundsatz 8.1-13 LEP NRW (Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen):

Da dem Radverkehr in der Planungsregion eine besondere Bedeutung zukommt, begrüße ich die Erarbeitung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen und die Schaffung eines landesweiten Radvorrangnetzes.

Ich weise darauf hin, dass die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen auf Ebene der Regionalplanung noch unklar ist, insbesondere im Hinblick auf die textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen der konkreten Trassen. Zudem könnte ein ständiger Anpassungsbedarf des Regionalplans OWL entstehen, wenn sich das landesweite Radvorrangnetz und die Radschnellverbindungen ändern. Sofern der Grundsatz auf eine zeichnerische Trassensicherung auf Ebene der Regionalplanung abzielt, ist dies aufgrund des regionalplanerischen Kartenmaßstabs von 1:50.000 allenfalls in einer Erläuterungskarte möglich.



Mit Blick auf die konkrete regionalplanerische Umsetzbarkeit des Grundsatzes rege ich daher eine Klärung der genannten fachlichen und rechtlichen Fragen an.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 9 von 11

Grundsatz 8.2-8 LEP NRW (Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien):

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich die Neuaufnahme des Grundsatzes zur Unterstützung der Energiewende durch Sicherung und Entwicklung außer Betrieb genommener Kraftwerksstandorte als zentrale Transformationsstandorte. Er weist darauf hin, dass die Regelungen in wesentlichen Aspekten mit dem Ziel S 15 (Zweckgebundene GIB) und den Erläuterungen zum Ziel S 15 des Regionalplans OWL übereinstimmen. Die angestrebte Festlegung im LEP NRW wird damit bereits im Regionalplan OWL umgesetzt.

Ziel 8.3-1 LEP NRW (Standorte für Deponien) – nicht Inhalt der 3. LEP-Änderung:

Die Bezirksregierung Detmold regt an, im Hinblick auf die Förderung der weiteren Entwicklung von Standorten der Kreislaufwirtschaft, wie beispielsweise der Smart Recycling Factory in Hille, dass Deponieflächen in einem untergeordneten Umfang für ergänzende Nutzungen – etwa universitäre Einrichtungen, Start-up-Center oder gewerblich-industrielle Aktivitäten im Bereich der Kreislaufwirtschaft – geöffnet werden können. Diese ergänzenden Nutzungen sollten dabei in einem räumlich und funktional unmittelbaren Zusammenhang mit dem Entsorgungsstandort stehen. Sie sollten zudem Bestandteil einer integrierten Entwicklungsstrategie für den jeweiligen Standort sein.

Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe):

Die Bezirksregierung Detmold befürwortet ausdrücklich die Festlegung, dass die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit bzw. ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Damit können die einzelnen Planungsregionen flexibel und entsprechend der raumordnerischen Steuerungsbedarfe Festlegungen in den Regionalplänen treffen. Das stärkt die regionale Verantwortung und ermöglicht gute, regional angepasste Lösungen.

Im Regionalplan OWL erfolgt erstmalig für die Planungsregion die Festlegung der BSAB ohne Ausschlusswirkungen. Damit verbunden ist neben einer höheren Rechtssicherheit auch eine höhere Flexibilität für die Rohstoffgewinnung. Die Erfahrungen belegen bislang, dass mit dem Verzicht



auf die Ausschlusswirkung keine ungesteuerte Entwicklung des Rohstoffabbaus in der Region verbunden ist. Die Regelung hat sich damit in der Praxis bewährt.

Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt im Rahmen eines Monitorings eine Kontrolle des Abbaugeschehens. Sollten sich Fehlentwicklungen abzeichnen, kann regionalplanerisch gegengesteuert werden.

Datum: 27. Juni 2025

Seite 10 von 11

Ziel 9.2-4 LEP NRW (Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand))

Die Zielsetzung, die Flächeninanspruchnahme durch den Rohstoffabbau, insbesondere Naßabgrabungen, zu begrenzen und Einsparpotentiale zu berücksichtigen wird von mir begrüßt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb von NRW differenzierte naturräumliche und ökonomische Rahmenbedingungen bestehen, die unterschiedliche regionsspezifische Steuerungsansätze erfordern. Für die Planungsregion OWL stellt sich dies für die Rohstoffgruppe Kies beispielhaft wie folgt dar:

Es besteht eine starke Verflechtung mit Nachbarregionen, insbesondere zu Niedersachsen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Nachfrage, als auch auf das Angebot von Kies.

Die Kiesvorkommen konzentrieren sich vorrangig an der Weser, treten aber auch in anderen Teilregionen (Kreis Paderborn, Kreis Lippe) auf.

Die Region ist im Bereich der Rohstoffgewinnung durch eine mittelständische Unternehmensstruktur geprägt.

Die Bezirksregierung Detmold ist sich bewusst, dass die Belastungen und Konflikte durch die Rohstoffgewinnung in den einzelnen Planungsregionen des Landes, je nach Art der Rohstoffe, den Qualitäten und Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen, den konkurrierenden Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Problemstellungen, sehr unterschiedlich sind.

Alle nordrhein-westfälischen Planungsregionen sollten eine größtmögliche Flexibilität bei der rechtssicheren Ausgestaltung und Umsetzung des Themas „Rohstoffversorgung/-sicherung“ bekommen.

Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Degressionspfades sollten so ausgestaltet werden, dass eine dezentral ausgerichtete Versorgung mit Rohstoffen möglich bleibt und regionsspezifische Anforderungen sachgerecht im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden können.



Ziel 10.2-14 LEP NRW (Freiflächen-Solarenergie im Freiraum):

Datum: 27. Juni 2025

Seite 11 von 11

Die Bezirksregierung Detmold befürwortet ausdrücklich die angestrebte Nachsteuerung im Ziel 10.2-14 um eine Regelung, die sicherstellen soll, dass nach Erreichen eines definierten Ausbaustandes Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) nur noch als Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden dürfen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Flächenkonkurrenz zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft geleistet.

Ich begrüße in diesem Zusammenhang auch den Aufbau eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings, um den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen transparent zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass alle PV-Anlagen ab der in den Erläuterungen genannten Größe, d.h. auch die nach dem BauGB privilegierten Anlagen, eingerechnet werden.

Zudem rege ich an, dass analog zum Flächenbeitragswert im Bereich der Windenergie ein verbindlicher Ausbaupfad für Freiflächen-Photovoltaik für jede Planungsregion festgelegt wird. Auf diese Weise kann eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen – und damit eine weitere Verschärfung der Flächenkonkurrenz in OWL – vermieden werden.

Ich rege an, dass geprüft werden sollte, ob bei einer erkennbaren Unterschreitung der Richtwerte, die landwirtschaftlichen Kernräume für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen durch Zielfestlegung bindend geöffnet werden. Alternativ sollte in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 ergänzt werden, dass innerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht grundsätzlich pauschal ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]